

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 30.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Das liturgische Hochamt. Beleuchtung von §§ 25—35
der bischöflichen Agende über Kirchenmusik.

(Fortsetzung.)

3. Die Gesänge des Chores beim Hochamte.

Die Gesänge des Chores beim Hochamte können unterschieden werden in 1. stehende, so genannt, weil ihr Text bei jedem Amte sich gleich bleibt, also (nebst den Responsorien) Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Benedictus, Agnus, und 2. wechselnde, welche an den verschiedenen Sonntagen, Festen und Ferien des Kirchenjahres verschieden sind, nämlich der Introitus, das Graduale, das Offertorium, die Communio. Gesetz der Kirche ist, daß dasjenige und nur dasjenige zu singen sei, was das Missale für den betreffenden Tag erlaubt. So enthält die Bulle des Papstes Pius V. vom 14. Juli 1570, welche an der Spitze des römischen Meßbuches steht, die Vorschrift, daß nichts Anderes gesungen oder gebetet werden solle, als was im Missale stehe. Daß sich diese Vorschrift nicht bloß auf den Celebranten beziehe, erhellt aus der Bulle Alexander VII. vom 23. April 1657, worin es heißt: „Wir verbieten allen und jedem Chorvorstande, welches auch sein Titel sein möge, in ihren Kirchen andere Texte singen zu lassen, als welche das Brevier oder Missale für das betreffende Fest vorschreibt, oder welche doch wenigstens aus der hl. Schrift oder den hl. Vätern entnommen sind, welche letztere aber speziell von der Congregation der hl. Riten begutachtet werden sollen.“ Ähnlich verfügte Innocenz XII. unterm 20. August 1692. Unterm 5. Juli 1631 hat die oberste Behörde in Sachen der Liturgie, die Ritencongregation, die Entscheidung getroffen: „Es ist nichts auszulassen und ist die Messe so zu halten, wie sie im Missale steht.“ Wenn die Congregation vom Missale spricht, so ist darunter für die Sänger das Graduale verstanden, welches die im Missale angegebenen Gesangsgebete enthält. Bei mehrstimmigen Compositionen dürfen zwar einzelne Worte oder Phrasen wiederholt werden, nie soll aber eine Textverschiebung oder Sinnentstellung stattfinden; auch darf nichts fremdes hinzugefügt, nichts ausgelassen oder geändert werden. *) Wenn man sich diese strengverpflichtenden liturgischen Gesetze vor Augen stellt, wenn man erwägt, wie unendlich viel gegen dieselben Jahrzehnte, nein Jahrhunderte lang gefehlt worden ist, wesentlich und unwissentlich, so erscheinen die Bemühungen, den gottesdienstlichen Gesang wieder dem kirchlichen

Willen gemäß einzurichten, als vollberechtigt und „zeitgemäß.“ Man halte sich also an den § 25 der Agende: „Der Text der kirchlichen Gesänge während des Amtes (*Missa cantata*) darf kein anderer sein, als derjenige, welcher im Missale vorgeschrieben ist, und zwar ohne jede Aenderung, Weglassung oder Verkürzung. Gesänge in der Landessprache sind beim Amt nicht zulässig und dürfen auch nicht in das Amt eingelegt werden.“ Sofern also die zu einem liturgischen Amte nothwendigen Bedingungen nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, so möge der Celebrant eine Stillmesse halten, während welcher deutsche Lieder gesungen werden dürfen. In § 26 steht die Verfügung: „Sogen. halbe Aemter, seien es Seel- oder Lob-Aemter, sind durchaus unzulässig.“ Die „halben Aemter“, wie sie namentlich im Kantor Luzern üblich waren, sind angesichts der genannten kirchlichen Vorschriften als eine liturgische Anomalie zu bezeichnen und daher mit vollem Rechte untersagt.

Mit den stehenden Gesängen des Hochamtes, namentlich dem Gloria und Credo, wurde lange Zeit aufs willkürlichste verfahren. Um Zeit zu gewinnen und um allfälligen Schwierigkeiten in der Ausführung zu entgehen, hat man sie beliebig gekürzt. So kam es vor, daß an Weihnachten kein *Et incarnatus* gesungen wurde (trotz der liturgischen Aktion des Priesters) und an Ostern kein *Et resurrexit*; von solchem bin ich selbst Ohrenzeuge gewesen. Tausende von Compositionen enthielten überhaupt den ganzen Text nicht; kurz und gefällig, das war die Parole, nach welcher meistens componiert und gesungen wurde. Von den musikalisch und liturgisch ungereimten „Einlagen“, die man sich im Hochamte erlaubte, will ich nicht einmal reden. Noch schlimmer aber erging es den wechselnden Gesängen, Introitus zc. Dieselben sind sozusagen ganz in Abnahme gekommen, nur diejenigen des Seelantes haben noch Gnade gefunden, aber nur stückweise. Woher diese bedauerenswerthe Vernachlässigung der Wechselgesänge? Der Sinn und der Geschmack für den Choral war verloren gegangen; man dachte so wenig mehr an die kirchlichen Vorschriften, als daran, daß man bei der Beurtheilung der für die Kirche bestimmten Compositionen vom Standpunkte des Chorals ausgehen müsse; es fehlte an kirchenmusikalischer Bildung und Fertigkeit, wie auch an den nöthigen Hilfsmitteln (Choralbüchern, Orgelbegleitungen u. s. w.); es fehlte aber auch nicht der Feind alles Guten, die Bequemlichkeit.

*) Vgl. über diese Verordnungen das „Mus. Jahrbuch“ 1891, S. 49.

Ich habe vorhin die Vernachlässigung der Wechselgesänge eine bedauernswerthe genannt. Sie ist dies aus folgenden Gründen: Die Wechselgesänge haben eine wichtige, mit der Festfeier organisch verbundene Aufgabe zu erfüllen, indem sie den Festgedanken zum Ausdruck bringen und der kirchenmusikalischen Verherrlichung des Opfers ein der Feier des Tages entsprechendes Gepräge verleihen. Wie schön und erhebend ist es, wenn z. B. am vierten Adventsonntage zum Eingang gesungen wird: *Rorate cœli desuper, et nubes pluant justum* „Thauet Himmel den Gerechten und ihr Wolken regnet ihn herab“ (Ps. 45, 8); oder an Weihnachten: *Puer natus est nobis, filius datus est nobis* *Cantate Domino canticum novum, quia mirabilia fecit* „Ein Kind ist uns geboren, ein Sohn ist uns gegeben“ (Ps. 9, 6). Singet dem Herrn ein neues Lied; denn Wunderbares hat er gethan“ (Ps. 97); oder an Ostern: *Resurrexi, et adhuc tecum sum, alleluja* „Erstanden bin ich und bin noch mit dir, Alleluja“ (Ps. 138)! Wäre es nicht viel erhabener, ergreifender, auf diese Weise den Gottesdienst einzuleiten, als mit den so saden Orgelintreden, welche man gar nicht selten zu hören bekommt? Wer sich an ein liturgisches Amt gewöhnt hat, dem kommt ein solches mit den bloßen stehenden Gesängen lückenhaft und fast dürstig vor. Zudem sind unter den choralen Wechselgesängen viele, welche als echte, melodiose Perlen bezeichnet werden können. Ganz nach den Vorschriften der Kirche, mit Würde und Andacht abgehalten, erscheint das Hochamt als etwas Herrliches, als ein wunderbares, einheitliches Kunstwerk, das auf jedes Gemüth, welches nicht etwa ganz erkaltet ist, tiefen Eindruck machen wird. Daher der dringende Wunsch des Hochwürdigsten Bischofs in § 26: „Bezüglich der Wechselgesänge, welche leider vielfach in Vergessenheit gerathen sind, wünschen wir, daß dieselben wo immer möglich wieder eingeführt werden.“

(Fortsetzung folgt.)



* Die Pfarrwahlen im Aargau.

(Mitgetheilt.)

Nach der Staatsverfassung vom 24. Mai 1871 und nach der Verordnung des Großen Rathes vom 27. November 1885 über die Amtsdauer der Geistlichen verordnete der aargauische Regierungsrath, daß am 27. Christmonat p. a. im ganzen Kanton die Wiederwahl der sämtlichen im Amte befindlichen Geistlichen, vermittelt der Wahlurne, durch die Kirchengemeinden, für eine weitere sechsjährige Amtsdauer stattzufinden habe. Jeder Stimmfähige in der Kirchengemeinde erhielt eine Stimmkarte, auf welcher die Bestätigung des Geistlichen mit „Ja“, die Nichtbestätigung mit „Nein“ zu schreiben war. Ferner sagt die Verordnung, daß bei der Nichtwiederwahl des im Amte stehenden Geistlichen, die Stelle als erledigt zu betrachten und die Ausschreibung

und Wiederbesetzung durch die Erziehungsdirektion sofort anzuordnen sei.

Das bekannt gemachte Ergebniß sämtlicher Wahlen geht dahin, daß alle katholischen Geistlichen im Kanton wieder bestätigt wurden, dagegen wurde im reformirten Landestheil Hr. Amster, Pfarrer in Reinach, nicht wieder gewählt.

Dieses Wiederwahlgesetz wurde s. Z. vom katholischen Landestheil mit großer Mehrheit verworfen, auch Bischof und Geistlichkeit erhoben energischen Protest dagegen, die überwiegende Mehrheit der reformirten Bevölkerung aber stimmte dafür!

Diese Wahlen haben unter Anderem das Nachtheilige, daß mehr und mehr das Volk die Ansicht theilt, daß nicht der Bischof die (kirchliche) Sendung geben und entziehen kann, sondern daß der Geistliche voll und ganz unter der Staatsbehörde stehe und deshalb wie jeder andere Beamte vom Volke zu wählen sei. Nach dem Worte des göttlichen Meisters: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch!“ und: „Nicht ich habet mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt“ — kommt in der katholischen Kirche jede Würde, jedes Amt, jede Vollmacht, jede Sendung von oben, nicht von unten; von Gott, nicht vom Volke.

Zeigen sich in einer Pfarrgemeinde wirkliche Gründe der Unzufriedenheit gegen einen Seelsorger, so steht der Weg offen, bei der kirchlichen Behörde Beschwerde zu führen und sicher werden begründete Klagen zum erwünschten Ziele führen.

Leider macht man gegenwärtig in manchen katholischen Gemeinden die Beobachtung, daß von Seite der Gemeindebehörden, wie auch von Seite des Volkes, dieses den kirchlichen Vorschriften zuwiderlaufende Gesetz bei weitem nicht mehr so viele Gegner, wie anfänglich, finden würde; es scheint vielmehr Vielen erwünscht, um über ihre Pfarrgeistlichen Gericht halten zu können. Hat ein Pfarrer aus guten Gründen gegen Ortsvorsteher, Lehrer, oder gewichtige Ortspersönlichkeiten in irgend einer Weise vorzugehen oder Tadel auszusprechen oder macht seine entschiedene kirchliche Gesinnung unbehagliche Stimmung, so kann man nicht selten die Drohung hören: „Wir wollen bei der nächsten Wiederwahl daran denken.“

Es gab wirklich bei der letzten Wiederwahl da und dort mehr „Nein“, als man erwartete; mitunter arbeitete eine offene oder rege geheime Agitation gegen pflichttreue Geistliche; auch eine gewisse Presse scheute sich nicht, in verunglimpfenden Artikeln diesem Treiben Vorschub zu leisten. Wäre die Zahl der Geistlichen größer, als das Bedürfniß es erheischt; mit andern Worten, stünde eine Auswahl zu Gebot, dann würden mancherorts noch mehr unerquickliche Agitationen in Fluß kommen.

Gewiß mag es den einen und andern Seelsorger, der treu und gewissenhaft seine Pflicht erfüllt, doch schmerzlich berühren, in seiner Gemeinde bestimmt so und so Viele zu wissen, welche ausgesprochenemassen durch ihre Nichtbestätigung ihm das Vertrauen abgesprochen haben.

In Betracht dieser Umstände nimmt der Pfarrgeistliche mehr die Stelle eines Missionspriesters ein, indem er nur ad

interim, d. h. auf sechs Jahre fest angestellt ist, eine weitere Wirksamkeit der Pastoration in loco hängt also von gewissen Umständen und Verhältnissen ab. —



Ein altes Programm in neuer Form.

II.

Und doch, wird die sociale Frage gelöst werden, d. h. wird das Anwachsen des Capitals in einigen wenigen Händen aufhören und dasselbe sich wieder allgemein unter die Menschen verteilen, wenn nur der wirtschaftlichen Seite der Lösung der socialen Frage Berechtigung zuerkannt wird? Nein; es muß vielmehr auch die christliche Seite der Lösung dieser Frage berücksichtigt werden; oder, um es deutlicher zu sagen, alle noch so eifrigen Bestrebungen auch auf rein wirtschaftlichem Gebiete werden erfolglos sein, wenn jene, die sich diesen Bestrebungen unterziehen, und jene, denen sie gelten, dem Christenthum keinen Einfluß auf diese Bestrebungen gestatten.

Und warum das?

Die folgenden Erwägungen, denen ein Syllogismus zur Unterlage dient, enthalten die Antwort.

Der Mensch ist, erstens, zur Erwerbung irdischer Güter auch auf das Gebet zu Gott angewiesen. Er soll freilich das Brod durch Arbeit verdienen; aber er mag noch so viel arbeiten, wenn er Gott nicht anruft, wird er in der Regel nicht zu dauerndem Besitz gelangen, oder, so groß derselbe auch wäre, ihn wieder irgendwie verlieren, ihn verschwenden. Ruft er dagegen Gott an, so wird er in der Regel jenen bescheidenen Wohlstand erwerben und bewahren, der in der Absicht der Vorsehung dem größten Theil der Menschen zukommen soll; denn weil Gott das Heil Aller will, es aber für den Reichen so schwer ist, sein Heil zu wirken, liegt es sicher in der Absicht der Vorsehung, daß verhältnißmäßig nur Wenige reich werden; man kann freilich diese Absicht der Vorsehung zu vereiteln suchen, wie es heute allgemein das Bestreben ist, da allgemein nach Vermehrung der irdischen Güter getrachtet wird; aber der Versuch, diese Absicht Gottes zu vereiteln, rächt sich immer, rächt sich insbesondere heutzutage, wo die Menschen, trotz alles Strebens nach Reichtum, doch in Wirklichkeit nicht reich werden, vielmehr so sehr zu verarmen in Gefahr sind, daß, wie denn jetzt schon die Thatsachen beweisen, sogar Capitalisten in Elend nebst Schande gerathen. Ja, der Mensch ist zur Erwerbung irdischer Güter auch auf das Gebet zu Gott angewiesen. Oder ist es vernünftig denkbar, daß Gott, der Schöpfer der Welt, über diese Welt nicht auch seine Vorsehung übt, und läßt sich der Begriff der Vorsehung von dem Begriff des Gebetes trennen? Haben nicht die Heiden das Gebet gekannt und geübt? Ist das Sprichwort, daß „an Gottes Segen Alles gelegen“, ein inhaltsleerer Satz? Wir aber Christen, Katholiken, wissen, daß Christus uns ausdrücklich gelehrt hat, zu beten: Gib uns unser Brod, unser tägliches Brod. So

wäre es unsererseits Vermessenheit, Brod, täglich Brod haben zu wollen, und nicht um dasselbe zu bitten; so wäre es unsererseits ein Verbrechen an dem rein materiellen Wohle der Menschheit, dazu beizutragen, daß das feste Vertrauen, welches alle in das Gebet auch um irdisches Gut setzen sollen, irgendwie geschwächt würde.

Wenn der Mensch, zweitens, seinen wirtschaftlichen Wohlstand begründen und erhalten will, so muß er, wie wir im ersten Theile voraussetzten, eigene oder fremde anderweitige Rechte und Pflichten achten. Aus den wiederholten, auch von der Obrigkeit bestrafte Ungerechtigkeiten der Einzelnen entspringt in der That Unzufriedenheit der Gesamtheit, diese Unzufriedenheit erzeugt nach und nach Umgehen der Gesetze, Streit unter den verschiedenen Interessenten, Unordnung und Anarchie, aus Unordnung und Anarchie entsteht Zerrüttung der öffentlichen Verhältnisse, endlich führt diese Zerrüttung zur Zerstörung des materiellen Wohles aller Einzelnen. Allgemein herrschende Gerechtigkeit ist also die erste Gewähr für den Bestand des wirtschaftlichen Wohlstandes eines Volkes.

Doch, die Gerechtigkeit umfaßt ein zu enges Gebiet, um die wirtschaftlichen Zustände so zu gestalten, daß aus ihnen möglichst allgemeiner bescheidener Wohlstand erwüchse.

Wie schwer ist es, genau zu bestimmen, was Recht und Unrecht ist, und zwar in den einzelnen Fällen, wie es eben Noth thut, da im Leben, in der Praxis nur solche Fälle vorkommen und die Theorie im Momente der Entscheidung sich meist als unzulänglich erweist! Gerade darum, weil die Bestimmung dessen, was gerecht, so schwer ist, und doch in unserm Jahrhundert Arbeitgeber und Arbeiter höchstens noch auf das Recht Rücksicht nehmen, erleben wir den jetzt so traurigen wirtschaftlichen Nothstand. Die Kapitalisten haben ohne Zweifel die Hauptschuld an diesem Nothstand; dennoch aber hat noch Niemand vorgeschlagen, sie vor Gericht zu stellen; es läßt sich eben ihnen nicht beikommen, weil es unmöglich ist, nachzuweisen, daß sie in bestimmten Fällen die eigentliche Gerechtigkeit verletzt hätten. Christus selbst wollte es, daß die Grenze zwischen Rechtspflicht und Liebespflicht nicht so scharf gezogen werden könnte, auf daß die Liebespflicht, sein erstes und höchstes Gebot, *primum et maximum mandatum*, vor Allem erfüllt würde.

Wie oft wird das Recht als Unrecht bloß dann erkannt, wenn das Unrecht schon begangen worden ist! Tausende von Arbeitern sind vor der Zeit in's Grab gekommen, weil gerade der Staat, in dessen Intervention so viele einen Ersatz sogar für die die Menschen bindende Liebespflicht sehen, das „eiserne Lohngesetz“ ohne Widerspruch hat gelten lassen. Jetzt freilich wird das geschehene Unrecht bedauert, aber für zahllose Opfer desselben zu spät! Die Liebe dagegen, wenn sie in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geherrscht hätte, würde bewirkt haben, daß das Unrecht überhaupt nie begangen worden wäre. Denn wohl ersetzt die Gerechtigkeit nicht die Liebe; die Liebe aber schließt nicht nur die Gerechtigkeit ein, ist ohne Uebung der Gerechtigkeit undenkbar, erleichtert diese Uebung, sondern sie thut weit mehr, als die Gerechtigkeit

erfordert, und hat zur Folge, daß die Gerechtigkeit nie hintangefetzt wird: „Erfüllung des Gesetzes ist die Liebe.“ (Römerbr. XIII, 10.)

Welchen Streitigkeiten wird endlich nicht durch die reine Gerechtigkeit, die nicht die Liebe zur Ergänzung hat, die Thüre geöffnet? Der Beweis dafür liegt in der immer allgemeiner werdenden Ueberzeugung, daß ohne Schiedsgerichte zur Beilegung der Meinungsdivergenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, oder ohne gemischte Genossenschaften, in denen Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam über ihre Angelegenheiten beraten, keine Lösung der Arbeiterfrage möglich ist. Was ist aber das Prinzip, das in den Schiedsgerichten und in den gemischten Genossenschaften zum Durchbruch gelangt? Offenbar nicht das der Gerechtigkeit, sondern das der Liebe.

(Schluß von II. folgt.)

Kirchen-Chronik.

Margau. (Corresp.) Das Wiederwahlgesetz der Geistlichen, eine unmoralische Institution.

Vor einigen Tagen lasen wir in einem öffentlichen Blatte, im Kanton Bern sei einem protestantischen Pfarrer von seinen Pfarrangehörigen verbeutet worden, „wenn er nicht einen „Suff“ gebe, so könne es mit seiner Wiederwahl schief gehen.“ Der Mann hatte aber Ehre im Leibe und wollte seine Wiederwahl nicht durch solche Mittel erkaufen und richtig wurde er weg gewählt. Die Gemeinde hatte entweder wichtige Gründe, ihren Pfarrer wegzuwählen oder sie hatte keine. In beiden Fällen war ihre Handlungsweise eine unmoralische, denn hätte sich der Pfarrer zum „Wixen“ verstanden, so wäre er trotz seiner Unwürdigkeit durch Bestechung wieder Pfarrer der Gemeinde geworden; lagen aber solche Gründe gar nicht vor, so war sein Verstoßen von Amt und Brod, weil er sie nicht durch unerlaubte Mittel sich erhalten wollte und durfte, eine Ungerechtigkeit.

Bei uns im „schönen“ Margau sind, soviel mir bekannt, die Pfarrwahlen sämtlich bei den Katholiken im bestätigenden Sinne ausgefallen, aber bei vielen Wählern haben ähnliche, unmoralische Beweggründe obgewaltet, wie bei der oben angegebenen Gemeinde im protestantischen Bern. Wir wollen hier nicht des Weiteren erörtern; daß ein Jeder, der den Namen „Katholik“ in Wahrheit und mit Recht sich beilegen will, wissen sollte, daß der katholische Geistliche seine Sendung nicht vom Volke, sondern von der Kirche durch den Bischof hat, daß er seine Pastoration im Geiste der Kirche und nach den Verordnungen des Bischofs und nicht nach den Wünschen und Pretensionen des ungläubigen Theiles seiner Pfarrangehörigen ausüben soll. Soviel sollte doch Jeder noch aus seinem Katechismus wissen. Erfüllt ein Geistlicher seine Pflichten nicht oder gibt er Aergerniß, so braucht es kein Gjähriges Zuwarten, um ihn mit einem „Nein“ unschädlich zu machen, das kann der Bischof von heute auf morgen. Wer aber meint, daß Pflichtvergessene sich vor dem Wiederwahlgesetz am Meisten zu fürchten haben, der ist sehr im Irrthum.

Ich kenne einen Pfarrer, der ist die mildeste, sanftmütigste, friedliebendste Seele von der Welt. Derselbe lag in letzter Zeit noch sehr schwer krank darnieder, seine Pastoration ist eine musterhafte, und trotz all' dem erhielt er bei der Wiederwahl 10 „Nein.“ Warum? Er hatte bei einem Begräbnisse einige Worte gesagt, die falsch ausgelegt wurden, dafür wollte man ihm einen Prozeß anhängen, begnügte sich dann aber damit, ihn wegstimmen zu wollen.

Ein anderer alter, ehrwürdiger Pfarrer bedient sich bei Spendung der Sakramente, nach Vorschrift der Kirche, der Kirchensprache: dafür erhält er bei jeder Wiederwahl von Einem, von dem man es nicht vermuthen sollte, den schönen Reim in's Abstimmungsprotokoll: „Unser Pfarrer spricht Latein, darum schreib' ich — Nein.“

Ein Anderer erhielt seine „Nein“, weil er nicht gewissenlos schweigen, nicht schlechte Butter für gute kaufen will, und weil man, wenn er von der Stelle käme, ihm das „Gepumpte“ nicht mehr bezahlen müßte, sondern ohne sich vor ihm genieren zu müssen, es mit „gutem Gewissen“ behalten könnte.

Ein Anderer wiederum will Ruhe und Ordnung in der Christenlehre, was die hoffnungsvollen 17- und 18-Jährigen nicht zugeben wollen, wobei es dann zuweilen Konflikte absetzt. Die 18-Jährigen werden aber mit 20 Jahren stimmfähig und dann wollen sie es dem Pf. . . schon heimzahlen.

Solches sind die Motive und ähnliche, welche bei Manchen maßgebend sind, ihr „Nein“ gegen den Pfarrer in die Urne zu legen. Solche Motive aber sind unmoralisch und darum nenne ich das Ganze eine „unmoralische Institution.“

Vielleicht schon nach Verlauf von 6 Jahren versucht man es bei den Pfarrwahlen zu machen, wie mir von einer Lehrerwahl berichtet wurde. Dieser Lehrer sollte sich schriftlich verpflichten, der Gemeinde von seiner gesetzlichen Besoldung 200 Franken zurückzugeben. Der Lehrer wollte sich nur zu 100 Fr. verstehen. Die Wahl fand statt und alle Stimmen lauteten — „Nein.“ Aber jetzt was? Ein Lehrer mußte sein! Man unterhandelt nochmals mit dem Lehrer, mit schwerem Herzen giebt er endlich nach, die Wahl wird neuerdings vorgenommen und aus der Urne gehen alles „Ja“, wie schwarze Küchlein hervor. Allerdings wird die Regierung, wenn sie diesem auch „sehr moralischen Handel“ auf die Spur kommt, der Herrlichkeit ein schmähliches Ende bereiten.

Italien. Wie die „Liberté“ berichtet, ist der Hochw. P. Underledy aus dem Wallis, General der Gesellschaft Jesu, in der Nacht vom 18. auf den 19. Januar, nach kurzer Herzkrankheit in Fiesole gestorben.

Rom. Der hl. Vater Leo XIII. ist ein ganz besonderer Verehrer des Papstes Innocenz III. (1198—1216). Vorerst stammte Innocenz, wie Leo, vom alten kräftigen Volke der Herniker (Felsenbewohner) ab, welches dem latinischen Bunde angehörte, der schon 500 Jahre vor Christus in Italien stark und mächtig war. Innocenz wurde (1161) zu Anagni geboren, der Haupt- und Diözesanstadt des Landes, Leo (1810) zu Carpineto, einem Felsenstädtchen, das ganz nahe bei Anagni

liegt, und zur Diözese gehört. Der dortige Bischof, der intime Freund seiner Gliern, war sein Pathe und gab ihm seinen Namen Joachim. Dann aber zeichnete sich Innocenz durch allseitige wissenschaftliche Bildung, tiefe Welt- und Menschenkenntniß, durch gewandte Durchführung der schwierigsten Aufgaben und durch Heiligkeit seines Wandels in so hervorragender Weise aus, daß er der Würde und Gewalt des Papstthums bei Fürsten und Völkern die höchste Anerkennung errang und somit stets für die Päpste aller Zeiten als *Leuchtendes Vorbild* dasteht. Endlich war er in Perugia gestorben (1216), nämlich auf der Reise nach Pisa, wohin er sich begeben wollte, um die entzweiten mächtigen Republiken Pisa und Genua zu versöhnen und für einen Kreuzzug zu begeistern; sein Leichnam ruhte in der dortigen Kathedrale.

Schon als Papst Leo XIII. noch *Delegat* der Provinz Umbrien in Perugia war (1841–1843) und als er nach seiner Rückkehr von der Nuntiatur in Brüssel auf den *erzbischöflichen Stuhl* von Perugia erhoben wurde (1846), trug er sich mit dem Gedanken, dem großen Papste Innocenz III. in seiner Kathedrale ein würdiges *Denkmal* zu setzen. Allein wichtige Dinge, wie die Heranbildung des Klerus, die wahre Reformation der Sitten des Volkes, der Kampf gegen den Liberalismus, den Un glauben und die Revolution nahmen alles Sinnen und Denken, alle Zeit und Kräfte des Erzbischofs Pecci so ganz in Anspruch, daß er seinen Plan nicht ausführen konnte.

Was ihm als Erzbischof nicht möglich gewesen, wollte er als *Papst* zur Ausführung bringen und Innocenz III. gerade er in der Kirche ein Denkmal errichten, in welcher dieser Papst das vierte lateranensische oder ökumenische Concil abgehalten hat (1215), nämlich in der Basilika *S. Johann im Lateran*, welche die eigentliche bischöfliche Kirche Roms ist (*Omnium Urbis et Orbis Ecclesiarum mater et caput*) und in deren angebautem Palast, dem Patriarchium, die Päpste wohnten bis zur Zeit von Avignon (1309). In dieser ehrwürdigen Kirche nun, wo die Häupter der Apostelsfürsten und der *Martirisch* des hl. Petrus aufbewahrt werden und in welcher vier allgemeine Concilien gehalten wurden (1123, 1139, 1179 und 1215), hat nun Leo XIII. neben seinem Vorgänger Innocenz III. ein Denkmal errichtet, das beider großer Päpste würdig ist. Dasselbe erhebt sich neben und über dem Eingange zum *Portikus* rechts neben dem Chore und besteht aus dem feinsten weißen carrarischen Marmor. In den Nischen neben der vergoldeten Bronze-Thüre stehen links und rechts die Bilder der „Weisheit“ (eine edle römische Matrone mit einem Buche und einer Lampe) und der „Tapferkeit“ (eine weibliche Heldengestalt in Wehr und Waffen und mit der Kreuzesfahne, eine prächtige Johanna d'Arc). Das offene Buch, das die „Weisheit“ trägt, enthält die von Leo selbst gewählten Schrifsworte: *Sapientiam ejus enarrabunt gentes et laudem ejus enuntiabit ecclesia*. Ueber der Thüre sehen wir den Sarg, der die Ueberreste des großen Papstes birgt, welche Leo von Perugia nach Rom überbringen und während den letzten Weihnachtstagen dort feierlich beisetzen ließ. Auf dem Sarkophag liegt die ehrwürdige Gestalt

Innocenz III. mit gefalteten Händen, nach dem Vorbilde des Denkmals Innocenz VIII. in der Peterskirche. In der Bogennische der Thüre, über dem im Tode ruhenden Papste schließen drei Brustbilder das Monument ab: die Gestalt des segnenden Heilandes, der das Buch des Lebens mit den Worten: *«Ego sum resurrectio et vita»* in der Linken trägt, zu seiner Rechten der hl. Franziskus mit dem Kreuze, zu seiner Linken der hl. Dominikus mit dem Rosenkranz, hat ja doch Innocenz III. diese beiden heiligen Ordensstifter in einer Vision als die Stützen der hl. Kirche geschaut und darauf hin ihre Orden bestätigt. — Das Denkmal ist in seiner tiefen sinnvollen Auffassung und reichen künstlerischen Darstellung eine neue Zierde der Basilika vom Lateran, aber auch ein neues Ruhmesblatt in der Geschichte des Pontifikats des hochsinnigen weisen Papstes Leo's XIII. Einheimische und Fremde strömen zahlreich nach dem Lateran hinaus, das Kunstwerk zu bewundern. My.

Rom, den 18. Januar. Am 11. Januar 1842 geschah hier in der Kirche des hl. Andreas (genannt *delle Fratte*) die wunderbare Bekehrung des Juden *Natibonne* (siehe P. Beat Rohner „Leben Mariä und Joseph“, S. 380.) Die fünfzigjährige Gedächtnisfeier an diesen so denkwürdigen Tag wird nun in der genannten Kirche festlich begangen. Dieselbe begann am letzten Sonntag, den 17. und dauert bis Sonntag den 24. Januar. Jeden Tag wird eine Abendandacht mit Predigt (abwechselnd in italienischer, deutscher, französischer und englischer Sprache) gehalten. Den sakramentalen Segen ertheilt ein Cardinal, dem die Zöglinge der Institute der verschiedenen Nationen assistiren. Der Hauptgottesdienst findet am Mittwoch um 1 Uhr Nachmittags statt, zu der Stunde, da die unbesiegt empfangene Jungfrau Maria in der Sanct Michaels-Kapelle dem Bekehrten wunderbar erschienen ist. Der Zubrang des Volkes (Einheimische und Fremde) zu der Festfeier ist außerordentlich groß; ich sah auch sehr viele ausgeprägte *semitische Typen*. My.

— Am 14. Januar hat das *Cardinalskollegium* zwei hervorragende Mitglie der durch den Tod verloren: *Cardinal Manning* und *Cardinal Simeoni*. Ueber beide werden wir in nächster Nr. ausführlicher berichten.

Literarisches.

Wechselgesänge beim Hochamt in der Diözese Basel für das Jahr des Herrn 1892. Ist ein Verzeichniß aller an den Sonn- und Festtagen vorzutragenden Wechselgesänge mit Angabe der Seitenzahl, wo sie im Graduale, Orgelbuch, und in den Introiden von Stehle zu finden sind. Eine für die Chordirektoren praktische und darum verdienstliche Arbeit. Das schön ausgestattete Heftchen kann bezogen werden vom Herausgeber, Hochw. Herrn Pfarrer Frölich in Werthbühl, Kt. Thurgau. Preis 50 Cts.



Kirchenamtlicher Anzeiger.

Das sonntägliche „Asperges“.

In den meisten Kirchen, namentlich auf dem Lande, ist es üblich, daß der Priester täglich das Volk mit Weihwasser besprengt, aber diese Funktion trägt einen bloß privaten, keinen öffentlichen Charakter, und hat in den Rubriken kein Fundament. Sie mag beibehalten werden, da sie zur Erbauung des Volkes dient, aber *nomine ecclesiae* findet sie nicht statt.

Hingegen ist die *Benedictio aquae* und die *aspersio populi* an Sonntagen nach den Kirchenzesehen streng geboten und gehört letztere zur kirchlichen Sonntagsfeier. Schon gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts sprach Leo IV.: «*Omni die Dominica ante missam aquam benedicite, unde populus aspergatur. et ad hoc proprium vas habete.*» De cura pastoralis tom. 8 Conc. p. 34. Diese Verpflichtung hebt das Missale (*ordo ad faciendam aquam benedictam*) hervor; eben so das Rituale: *Diebus Dominicis et quodocunque opus fuerit, praeparato sale, et aqua munda benedicenda in Ecclesia vel in Sacristia; und das Ceremoniale episcop. (de off. Sacr. I, 6, n. 2): «Aqua benedicta singulis saltem hebdomadibus renovetur.»* —

Die Rubricisten geben für diese Anordnung als Grund an, daß die *aspersio populi* eine Erinnerungsfeier an die auf den Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit erteilten Taufe sei und weil der Sonntag das ganze Jahr hindurch ein Fest der Dreieinigkeit sei, so habe man denselben für diese feierliche Austheilung des Weihwassers bestimmt. „Am Sonntage, sagt Amberger (*Pastoral-Theologie III. d. 1035*) soll sich die christliche Gemeinde im Geiste erinnern und immer wieder dem Herrn sich weihen und heiligen. Sie soll gereinigt werden von allem sündhaften Wesen, das sich in der Woche angesetzt, sie soll geheiligt, d. i. ihre Kindschaft Gottes neu belebt werden; sie soll sich neuerdings dem Herrn weihen, d. i. in sein Opferleben eingehen. Durch die feierliche Besprengung wird dies angedeutet und dazu jedem nach seiner Disposition Gnade gegeben. Auch soll die Besprengung mit Weihwasser auf die Feier des Gottesdienstes vorbereiten. Wie alles, was zu dieser Feier gehört, gereinigt und geheiligt wird, so auch die Gemeinde, wenn sie sich zur Feier des Gottesdienstes versammelt. Es soll durch das Weihwasser der Feier des Heiles Alles fern gehalten werden, was die Andacht stören und die Seele von dem göttlichen Dienste abziehen kann.“ — Die Unterlassung dieser Übung ist daher Sünde. Romsée sagt: «*Absque culpa haec benedictio et populi aspersio ommitti nequeunt, cum quasi pertineant ad Missae principalis substantiam, uti benedictio Cereorum in die Purificationis, Cinerum et Palmarum suis respective diebus.*»

Was nun die Bereitung des Weihwassers anbelangt, so soll dieselbe, wie gesagt, an Sonntagen statt finden, darf übrigens immer vollzogen werden, wenn man des Weihwassers bedarf «*quodocunque opus fuerit.*» Nach den Angaben des Missale und Rituale kann die *Benedictio*

des Wassers sowohl in der Kirche, an der Epistelseite des Altars, als auch in der Sacristei vorgenommen werden. Daß die *Benedictio* an den Sonntagen gerade durch denjenigen Priester vollzogen werde, welcher die *missa principalis* hält, fordert die Kirche nicht; denn das Missale sagt: *Sacerdos celebraturus Missam vel alius ad id deputatus. Benedicit der Celebrant vor der Missa principalis das Wasser, so geschieht dies in der Albe und mit der Stola von der Farbe des Tages; vollzieht aber ein anderer Priester vor jener Messe oder zu anderer Zeit die *Benedictio*, so ist das *Superpellicenum* und eine violette Stola anzuwenden.* — Der *Exorcismus* und die *Benedictio* des Salzes ist dabei nicht nothwendig, wenn noch benedicirtes Salz vorhanden ist und man beginnt in diesem Falle sofort mit dem *exorcismus aquae*. So entschied die S. R. C. vom 8. April 1713. Jedoch würde es sehr verkehrt sein, Salz, welches zu einem andern Zweck und in einer andern Bedeutung, z. B. bei der Taufe, benedicirt wurde, promiscue für das Weihwasser zu gebrauchen und umgekehrt.

Die *aspersio populi* mit dem geweihten Wasser ist für alle Cathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen an den Sonntagen pflichtgemäß, in andern Kirchen erlaubt, wenn der Bischof es für gut findet. Sie findet unmittelbar vor der *missa principalis* statt, nur am Feste Mariä Lichtmeß, wenn dasselbe auf einen Sonntag fällt, vor der Kerzenweihe, un am Palmsonntage vor der Palmweihe. An Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, unterbleibt dieselbe. — Die *Aspersio* muß vom Celebranten, d. h. von demjenigen Priester vollzogen werden, welcher die darauffolgende Convent- oder Pfarrmesse celebrirt. Die Dekrete der Ritus-Congregation scharfen dies wiederholt und nachdrücklich ein. *An et a quo fieri debeat aspersio die dominica, quando superior celebrat? Resp. Asperionem semper faciendam a Celebrante (16. Nov. 1649).* *An aspersio aquae benedictae in diebus dominicis fieri debeat per Celebrantem et non per alium non obstante contraria consuetudine? Resp. Fieri debere per Celebrantem et non per alium, non obstante contraria consuetudine.* Uebrigens schreibt das schon das Missale (*Sacerdos celebraturus missam*) und das Ceremoniale *Episcop. lib. II. c. 30 u. 31.* vor, und erklärte daher die S. R. C. eine gegentheilige Übung als Mißbrauch. — *Quae potius corruptela, quam consuetudo dici debet.* Es soll somit kein anderer Priester als der Celebrant die *Aspersio* in der Kirche vornehmen und es ist nicht zulässig, daß der Kaplan vor der Predigt das *Asperges* singt und dann der Pfarrer das Amt hält. Solche Unforrektionen werden am besten vermieden, wenn das *Asperges*, wie es vorgeschrieben ist, unmittelbar vor dem Amte gehalten wird. — Der Celebrant legt zur Vollziehung der *Aspersio* die Albe, Stola und das Pluviale von der Farbe des Tages an. Der gewöhnliche Ritus *asperionis* ist im Missale angegeben. Dabei ist zu bemerken, daß die *Aspersio* des Weihwassers nicht per contactum geschieht, so daß einer mit der Hand das *Aspersorium* berührt, sondern durch eine leichte Bespren-

gung. Excepto Episcopo, aqua benedicta omnibus, etiam diacono et subdiacono, quibuscunque dignitatibus et canonicis, baroni, domino loci et similibus danda est per aspersionem, et non per contactum seu offerendo aspersorium, ut ex eo aqua benedicta manu sumatur. Cavendum igitur est, ne consuetudo ministrandi aquam benedictam per contactum, imprudenter introducatur. De Herdt. 3, 139.

Wenn der Bischof pontificirt, so findet die Asperjion an der Kirchthüre beim Eintritte desselben statt und unterbleibt daher diejenige im Chore.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß bei der ganzen Asperjion mit Rücksicht verfahren und das Wasser in geringer Quantität gesprengt werden muß, um die Handlung nicht störend zu machen. — Notandum est non requiri, ut aqua ad singulos pertingat et sufficere ad fructus aspersionis percipiendos, si aqua ad omnes dirigatur, quamvis non omnes tingantur. Bouvry exp. Rub. I. 2, p. 474.

Savantus (IX. tit. 19 no. 13) bemerkt, daß die Asperjion auch dann nicht unterbleiben soll, wenn das Sanctissimum exponirt ist; nur darf in diesem Falle der Altar nicht aspergirt werden. Diese Meinung Savantus' wurde neuestens durch eine Entscheidung der Riten-Congregation bestätigt. Dieselbe ertheilte auf das vorgelegte Dubium: Quum diversimode dissentiant Auctores circa aquae lustralis aspersionem in altari, in quo expositum invenitur SS. Sacramentum: quaeritur utrum omittenda sit in casu aspersionis aquae benedictae an vero facienda? Et quatenus affirmative ad secundam partem, utrum omitti debeat in casu aspersionis altaris? sub 18. Juli 1885 die Antwort: Exposito SS^{mo} Sacramento omittitur tantum aspersionis altaris.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Schwarzenbach 16 Fr., Duggingen 7, Les Bois 80, Montignez 5, Au (Thurgau) 35, Deitingen 25, Winznau 25. 50, Schönholzersweilen 15, Lengnau 22, Ettiswil 27, Gunzgen 8. 50, Hellbühl 22, Wohlen 135. 50, Tägerig 30, Eschenz 25. 50, Mammern 12. 50, Rohrdorf 33. 10, Rünten 32, Bellikon 12, Udligenschwil 26, Wislikofen 23, St. Katharina (Solothurn) 12, Holderbank 10, Hoffstetten 11, Schäg 50, Rottwil 30, Menzrau 16, Lunthofen 31, Sitterdorf 15, Menzingen 62, Niederbuchsitzen 4, Meggen 28, Laufen 58. 30, Döttingen 58, Doppleschwand 12, Grindel 10, Walchwil 50, Baar 102, Oberägeri 30, Cham 85, Zug 150. 50, Unterägeri 30, Hermetzschwil 13, Fislisbach 30, Richenthal 20, Kaiseraugst 15, hl. Kreuz (Luz.) 6. 75, Ebikon 39, Luzern: Hofkirche 380, Franziskanerkirche 170, Jesuitenkirche 80, Burg 5. 50, Zeiningen 26. 25, Eiken-Münchweilen 94. 80, St. Pantaleon 16, Birmenstorf 62, Neudorf 32.

2. Für Peterspfennig:

Solothurn, Pfarrgemeinde, 164. 50, Biel 10, Schönenwerd 10, Neuentkirch 30, Härchingen 4, Biberach 10, Deitingen 25, Bärtschwil 25, Saignelegier 25, Kirchdorf 15, Stetten 15. 12, Gressenbach 8, Balsthal 7, Gunzgen 8. 50, Laufen 55, Ebikon 21.

3. Für das hl. Land:

Rothenburg 26, Zuzikon 5. 50, Roggenburg 5. 50, Ungenannt in Solothurn 50, Sarmenstorf 20, Sulz 10, Rottwil 10, Walchwil 50.

4. Für die neue kathol. Kirche in Zürich:

Von Ungenannt 20 Fr., St. Katharina (Solothurn) 10. Silt für Quittung.

Solothurn, 20. Januar 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1891.

	Fr.	St.
Uebertrag laut Nr. 3:	51,871	40
Aus der Pfarrei Bärtschwil	5	—
" " " Hasle	20	—
" " " Saignelegier	25	—
Von Ungenannt in Solothurn	20	—
Von einem Handwerker in Solothurn zu Ehren des hl. Namen Jesu	10	—
Aus der Pfarrei Bettwyl, Kirchenopfer	30	—
" " Stadtpfarrei Luzern, Nachtrag	7	—
Von Ungenannt in St. Gallen	6	20
" " in Mörtschwyl	5	—
Aus der Pfarrei Thal	50	—
" " " Lübach	30	—
" " " Weisstannen	8	20
" " " Ganterzwil	15	—
" " " Jona	11	—
" " " Marbach	80	—
" " " Weesen	25	50
Vom löbl. Kloster in Weesen	20	—
Legat von Jgfr. Ma. Kluser sel. in Oberriet	50	—
Durch Hrn. Jules Sallin, Staats-Tresorier, Cassier der französischen Schweiz: Aus dem Kanton Freiburg, Waadt, Genf, Neuchâtel, Bern (Jura)	6378	38
	<u>58,667</u>	<u>68</u>

b. Außerordentliche Beiträge pro 1891 (früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 3:	38,380	80
Durch Hrn. Jules Sallin, Staats-Tresorier, Cassier der französischen Schweiz: Verschiedene Gaben	1312	—
	<u>39,692</u>	<u>80</u>

Die Gesamteinnahmen pro 1891 betragen:

a. Ordentliche Einnahmen	<u>Fr. 58,667. 68</u>
b. Außerordentliche Einnahmen (früher Missionsfond)	<u>Fr. 39,692. 80</u>
c. Jahrzeitenfond	<u>Fr. 1800. —</u>

Der Cassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Neujahrsgruß an die Hodalen der Marianischen Congregation in Luzern aus Mangel an Raum in nächster Nummer.

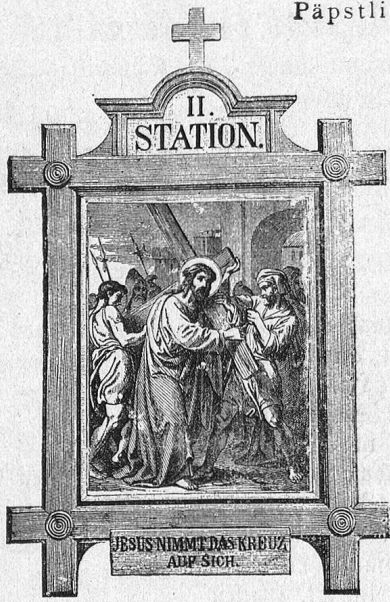
Briefkasten. Nach G. Sämtliche Nummern vorräthig mit Ausnahme von Nr. 39. Erhältlich zum Preise von Fr. 3. 50.

EINSIEDELN
(Schweiz)

BENZIGER & Co.

WALDSHUT
(Baden)

Päpstliches Institut für christliche Kunst.



Verkleinerte Abbildung mit Eichentrahmen.

Kreuzweg-Stationen

in Ölfarbindruck, Ölmalerei, Glasmalerei und in Hochrelief.

Unsere Stationen sind würdig, erbauend und die hl. Kreuzweg-Andacht in hohem Grade fördernd. Die reichhaltige, gediegene Auswahl sowohl in Bezug auf die verschiedensten Ausführungsarten, als auch auf Form, Größe und Preis, gestattet uns, den mannigfaltigsten Bedürfnissen zu entsprechen und schon bei bescheidenem Kostenaufwand etwas ganz Präsentables bieten zu können.

Unter Zusage prompter und bester Bedienung zu den mäßigen Preisen empfehlen wir Stationen in Farbendruck nach Kellner, Saglletter etc., in Ölmalerei nach Deschwandens oder Kührich, die nachstehend verzeichneten Ausgaben. — Zu entsprechend höheren Preisen besorgen wir auch Gemälde-Stationen von Künstlern ersten Ranges, welche allen Anforderungen entsprechen.

Über Kreuzweg-Stationen in Hochrelief aus Steinmasse, Terra-cotta, Guss, Holz etc., sowie über Verrahmungen von Gemälden in Aufbaumholz, in Renaissance-, Romanisch- und Gothisch-Stilarten steht auf Verlangen der Special-Katalog Nr. 36 gratis zu Gebot.

Benziger & Co.

Preisverzeichnis von Kreuzweg-Stationen,

in den meistbegehrten Ausgaben und Formaten.

Gemalte Kreuzwege können zu verhältnismäßig billigen Preisen auch in jeder anderen beliebigen Größe geliefert werden.		Gemalt auf		
		Farben- drücke.	Leinwand	Zinkblech
		Fr.	Fr.	Fr.
I. Kleinste Ausgabe. Bildgröße 30 cm hoch und 41 cm breit.				
a)	Unaufgezogen, also die 14 Blätter farben wie auf Papier, Gemälde auf Leinwand oder auf Blech	225 —	240 —	275 —
b)	Aufgezogen, mit Blendrahmen auf der Rückseite	400 —	450 —	—
c)	" mit verzierten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz und Ueberschrift	435 —	480 —	—
d)	" mit verzierten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	640 —	675 —	—
e)	" mit Eichenholz-Rahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	—	—	—
II. Kleine Ausgabe. Bildgröße 51 cm hoch und 38 cm breit.				
a)	Unaufgezogen, die 14 Blätter in billigem Farbendruck	12 —	—	—
a)	die 14 Blätter in fein Farbendruck auf Papier, Gemälde auf Leinwand oder auf Blech	20 —	235 —	290 —
b)	Aufgezogen, mit Blendrahmen auf der Rückseite	40 —	250 —	—
c)	" mit verzierten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz und Ueberschrift	210 —	415 —	465 —
d)	" mit verzierten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	245 —	450 —	500 —
e)	" mit Eichenholz-Rahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	475 —	665 —	700 —
III. Mittlere Ausgabe. Bildgröße 64 cm hoch und 46 cm breit.				
a)	Unaufgezogen, also die 14 Blätter Farbendrücke auf Papier, Gemälde auf Leinwand oder auf Blech	50 —	300 —	420 —
b)	Aufgezogen, mit Blendrahmen auf der Rückseite	75 —	320 —	—
c)	" mit verzierten breiten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz und Ueberschrift	275 —	500 —	635 —
d)	" mit verzierten breiten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	310 —	540 —	670 —
e)	" mit Eichenholz-Rahmen, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	535 —	745 —	840 —
IV. Große Ausgabe. Bildgröße 78 cm hoch und 54 cm breit.				
a)	Unaufgezogen, also die 14 Blätter Farbendrücke auf Papier, Gemälde auf Leinwand oder auf Blech	60 —	400 —	475 —
b)	Aufgezogen, mit Blendrahmen auf der Rückseite	90 —	425 —	—
c)	" mit verzierten breiten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz und Ueberschrift	320 —	620 —	690 —
d)	" mit verzierten breiten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	360 —	660 —	730 —
e)	" mit Eichenholz-Rahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	585 —	870 —	915 —
V. Ganz große Ausgabe. Bildgröße 93 cm hoch und 64 cm breit.				
a)	Unaufgezogen, also die 14 Blätter Farbendrücke auf Papier, Gemälde auf Leinwand oder auf Blech	100 —	450 —	550 —
b)	Aufgezogen, mit Blendrahmen auf der Rückseite	135 —	480 —	—
c)	" mit verzierten breiten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz und Ueberschrift	415 —	725 —	795 —
d)	" mit verzierten breiten Goldrahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	455 —	770 —	840 —
e)	" mit Eichenholz-Rahmen, Aufsatz, Kreuz, Ueber- und Unterschrift	680 —	975 —	1050 —

In diesen Preisen ist die Verpackung entbegriffen.

Zeugnisse.

Die Stationen sind zu meiner vollen Zufriedenheit ausgefallen, und werde ich, wo ich kann, dieselben bestens empfehlen. Uebrigens empfehlen sie sich jenen, welche sie sehen, von selbst.

Kreuzenheim b. Würzburg.

(sig.) C. Müller, Pfarrer.

Wir sind Ihnen sehr dankbar für den Kreuzweg, welchen wir in gutem Zustande und zu unserer größten Zufriedenheit erhalten haben.

Fribourg (Schweiz).

Convent des Religiöses Ursulines

Hiermit diene Ihnen zur Nachricht, daß die Kreuzweg-Stationen in bester Ordnung und zum Wohlgefallen aller hier eingetroffen sind und als wahre Zierde der hiesigen Kirche dienen.

Rüti-Chamm (Schweiz).

(sig.) Carl Santer,

Präsident des kath. Frauen- und Männervereins.